

Vereinsatzung

Reit- und Fahrverein Pulsnitz e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Pulsnitz e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Seinen Sitz hat der Verein in Pulsnitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, den Reit- und Fahrsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend und die Kinder für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit im Rahmen des Sportbetriebes zu fördern.

Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Aufgabe des Vereins soll es sein, die Gesundheit, Leibesertüchtigung und sportliche Fortbildung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren zu fördern, sowohl im Breiten-, als auch im Leistungssport.

Der Verein unterstützt die mit dem Sport verbundene Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

Die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und das Eintreten für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind Ziele des Vereins.

Er wird mitwirken bei der Schaffung einer reiterlichen Infrastruktur.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Pferdesport e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitglieder
- außerordentlichen Mitglieder
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Förderung des Vereins und/oder des Pferdesports in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben Stimmrecht, die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Bei jüngeren Mitgliedern geht das Stimmrecht nicht auf die gesetzlichen Vertreter über.

Alle Mitglieder über 14 Jahre können in Vereinsorgane gewählt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 14 Jahre berechtigt.
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Einrichtungen und Gegenstände des Vereins nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- nicht gegen das Interesse des Vereins zu handeln
- die Satzungen und Ordnungen der Reiterlichen Vereinigung zu befolgen.
- die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags tritt die Mitgliedschaft in Kraft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Durch Austritt: die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- Durch Tod.
- Durch Streichung: ein Vereinsangehöriger, der seine Beträge trotz Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Er gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.
- Durch Ausschluss: ein Vereinsangehöriger kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung, seine Ordnung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse missachtet oder sich eines unsportlichen bzw. unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht

Gegen den Ausschluss kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Vereinsangehörigen rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Berufung endgültig über den Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,

unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum Ende des jeweiligen Monats fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der enge Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB),
2. Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB),
- Kassenwart (Vorstand nach § 26 BGB).

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- Schriftführer,
- Jugendwart,
- bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand, sowie die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende (Vorstand nach § 26 BGB) werden hierbei namentlich gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege, z. B. per Fax oder E-Mail erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
- den Mitgliederbeitrag festzusetzen,
- den Vorstand und den Rechnungsprüfer zu wählen,
- die Satzung zu ändern,
- den Verein aufzulösen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Abstimmung erfolgt offen, auf Antrag geheim.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und in der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

§ 15 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ (FN), die es für die Förderung des Reit- und Fahrsports unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 10. März 1996.

- 1. Änderung: 27.02.2009**
- 2. Änderung: 07.02.2014**
- 3. Änderung: 27.02.2015**